

Buchrezension

Diethelm Kleszczewski, Strafrecht, Besonderer Teil, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, 1086 S., 129,- €.

I. Einleitung

Mit dem Buch von *Kleszczewski* ist ein weiteres Lehrbuch zum Besonderen Teil des Strafrechts erschienen, wodurch die Ausbildungsliteratur wieder um ein Lehrwerk erweitert wurde. Es befindet sich auf dem Stand vom 21.1.2015. Zwischenzeitliche Neuerungen im StGB, allen voran die Reform des § 244 StGB und die Einführung des § 315d StGB, konnten somit nicht Eingang in dieses Werk finden. Die Darstellung erfolgt in einem Band und erweitert somit das Angebot einbändiger Darstellungen des Besonderen Teils. Mit 129 € liegt dieses Werk in der oberen Preisklasse für Ausbildungsliteratur.

II. Zum Aufbau des Werkes

Der Inhalt des Werkes bemisst sich an dem Pflichtfachstoff, der gem. § 18 Abs. 2 der Juristenausbildungsordnung des Freistaats Bayern für die Erste Juristische Prüfung beherrscht werden muss. Dieses Vorgehen entspringt dem Gedanken, dass im bundesweiten Vergleich der Katalog des Pflichtstoffs im Strafrecht in Bayern am umfangreichsten ist (Vorwort).

Kleszczewski behandelt in seinem Werk den Besonderen Teil, wobei er abweichend von der üblichen Zweiteilung in Vermögensdelikte und Nichtvermögensdelikte eine Viertelteilung vornimmt, die nach einer Grundlegung (S. 1–48) beginnt: Delikte gegen die Person (S. 49–326), Delikte gegen das Vermögen (S. 327–610), Delikte gegen kollektive Rechtsgüter (S. 611–1048) und akzessorische Tatbestände (S. 1049–1072). Insgesamt gliedern sich die 1086 Seiten in 23 einzelne Abschnitte. Im Vorwort macht *Kleszczewski* deutlich, wie er zu dieser Systematisierung kommt: durch die Zugrundelegung eines Verbrechensbegriffs, nach welchem dem Opfer einer Tat auf je bestimmte Weise die Rechtsfähigkeit abgesprochen wird. Zu Beginn eines jeden Kapitels finden sich, wie für Lehrbücher üblich, allgemeine Ausführungen zu den gesetzlichen Regelungen, dem jeweiligen Rechtsgut und der Systematik der zu behandelnden Vorschriften. Bevor sich *Kleszczewski* der Darstellung der jeweiligen Materie zuwendet, bietet er anfangs eines jeden der 23 Kapitel ein umfangreiches Literaturverzeichnis für weitergehende Recherchen.

III. Zum Inhalt des Werkes

Ziel der nachfolgenden Ausführungen ist es nicht, eine Darstellung sämtlicher von *Kleszczewski* besprochener Delikte zu erreichen. Stattdessen sollen einige Problemfelder neben den allgemeinen Ausführungen betrachtet werden.

1. Grundlegung

Zunächst zum ersten Kapitel des Buches. Bevor mit der Regelungsmaterie des Besonderen Teils wird, findet sich ein Einführungskapitel über das „System des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches“ (S. 1–48).

Innerhalb dessen erläutert *Kleszczewski* zunächst die Definition des Verbrechens, das seiner Ansicht nach als Angriff auf fremde Rechtsfähigkeit zu verstehen ist. Das Verständnis dieses Kapitels kann dem Anfänger einige Schwierigkeiten bereiten. Die Sprache in diesem Abschnitt ist nicht leicht verständlich, zumal auch rechtsphilosophische Elemente Gegenstand der Erläuterungen sind. Insbesondere Studenten der unteren Semester, die erstmals mit dem Besonderen Teil des StGB Kontakt haben, können beim Lesen dieses Abschnitts auf Verständnisprobleme stoßen.

An diese Darstellung schließt sich die Erläuterung des Gesetzlichkeitsprinzips und der Auslegungsmethoden an. *Kleszczewski* kritisiert die übliche Gliederung des Besonderen Teils im Hinblick auf den Schutz individueller oder überindividueller Rechtsgüter (§ 1 Rn. 2) und stellt am Ende des einleitenden Kapitels eine „Binnengliederung einzelner Deliktgruppen“ dar (§ 1 Rn. 63 f.).

2. Die Straftaten gegen die Person

Der erste Darstellungskomplex, der die §§ 2–6 des Lehrbuches auf den S. 49–326 behandelt, umfasst die Tötungsdelikte, die Körperverletzung, die Ehrdelikte, die Freiheitsdelikte sowie die Indiskretionsdelikte.

Das Kapitel der Tötungsdelikte eröffnet *Kleszczewski* mit Ausführungen zu Rechtsgut, Strafgrund und Systematik der Delikte (§ 2 Rn. 1–8). Anschließend beginnt die Darstellung der einzelnen Tötungsdelikte. Neben den einzelnen Delikten werden auch die relevanten Aspekte der Sterbehilfe und der Mitwirkung am Suizid behandelt (§ 2 Rn. 131 ff.). § 217 StGB, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt, wird nur am Rande, im Rahmen des Abschnitts über „Reformvorhaben“ erwähnt und bei dieser Gelegenheit kritisiert (§ 2 Rn. 197 a.E.). In diesem Abschnitt finden sich zudem Hinweise über die angestrebte Reform der Tötungsdelikte, welche in der letzten Legislaturperiode stattfinden sollte, jedoch nicht zum Abschluss gebracht wurde.

Die Systematik des § 2 stimmt dabei nicht völlig mit der des 16. Abschnitts des StGB überein. *Kleszczewski* behandelt die Aussetzung nach § 221 StGB nicht im Rahmen der Tötungs-, sondern im Rahmen der Körperverletzungsdelikte.

Nicht nur in Hinblick auf die gesetzliche Systematik verfolgt *Kleszczewski* seinen eigenen Stil; dieser setzt sich auch innerhalb der einzelnen Darstellungen fort. So werden im Anschluss an die einfache Körperverletzung nicht, wie üblich, die gefährliche Körperverletzung, sondern zunächst die erfolgsqualifizierten Delikte der Körperverletzung mit Todesfolge und der schweren Körperverletzung beleuchtet, ehe die Qualifikationstatbestände erläutert werden. Die Beteiligung an einer Schlägerei nach § 231 StGB bezeichnet *Kleszczewski*, wie sie früher auch im Strafgesetzbuch hieß, als Raufhandel (§ 227 StGB a.F.).

3. Vermögensdelikte

Der Abschnitt der Vermögensdelikte (§§ 7–10) wird im Anschluss an ein einführendes Kapitel (§ 7) in „Eigentumsdelikte und nahestehende Erscheinungsformen“ (§ 8), „Delikte gegen das Vermögen als Ganzes“ (§ 9) und „Vermögensbezogene Anschlussdelikte“ (§ 10) unterteilt. Im Kapitel

„Einführung (§ 7) gibt er zunächst einen allgemeinen Überblick über das Rechtsgut und die verschiedenen Angriffsweisen auf das Vermögen. Innerhalb der §§ 8–10 werden zunächst die Sachbeschädigungsdelikte (§§ 303 ff. StGB) sowie Diebstahl und Raub (§§ 242 ff., §§ 249 ff. StGB) und anschließend die §§ 248b, 248c, 303a, 303b sowie § 123 f. StGB erörtert. Im Abschnitt über die Delikte gegen das Vermögen als Ganzes werden zunächst die Delikte des 22. Abschnitts des StGB erörtert, hiernach finden sich Ausführungen zur Erpressung, der räuberischen Erpressung und dem erpresserischen Menschenraub. Den letzten Teil dieses Abschnitts bilden die Anschlussdelikte Begünstigung, Hehlerei und Geldwäsche. Die Einschränkung auf vermögensbezogene Anschlussdelikte ermöglicht die Ausklammerung der Stravereitelung nach § 258 StGB. Die Norm wird im Rahmen der Rechtspflegedelikte erörtert (§ 19 Rn. 92 ff.)

Nach der Darstellung der Sachbeschädigung widmet sich *Kleszczewski* den umfangreichen und für die juristische Ausbildung besonders relevanten „Zueignungsdelikten“, wobei der Diebstahl, die diebstahlsähnlichen Delikte sowie die Vorschriften über Raub und räuberischen Diebstahl erläutert werden.

Kleszczewski beginnt auch hier mit allgemeinen Ausführungen, wobei auch „allgemeine Grundbegriffe“ wie „Sache“ oder „Gewahrsam“ schon im Vorfeld zur Darstellung des Diebstahlstatbestands erläutert werden (§ 8 Rn. 49 ff.).

Entgegen der in Lehrbüchern verbreiteten Darstellungsweise¹ beginnt *Kleszczewski* nicht mit § 242 StGB, sondern mit der Unterschlagung nach § 246 StGB. In sehr knapper Form erläutert *Kleszczewski* das Merkmal der Wegnahme im Rahmen des Diebstahls. (§ 8 Rn. 85–96). Erwähnung finden hier vor allem die Problemfelder Gewahrsamsenklaue (§ 8 Rn. 88, auch wenn *Kleszczewski* den Begriff nicht nennt), die Abgrenzung des Betrugs zum Trickdiebstahl (§ 8 Rn. 92) sowie die Problematiken des beobachteten Diebstahls und der Diebesfalle (beide in § 8 Rn. 94). Den Problemfeldern wird jeweils nur eine Randnummer gewidmet.

Seinem eigenen Aufbau folgend erörtert *Kleszczewski* die umstrittene Frage, wie der Vermögensbegriff zu verstehen ist, bereits vor der Beschäftigung mit dem Betrugstatbestand (§ 9 Rn. 10 ff.), während andere Lehrbücher diese Frage im Rahmen des Vermögensschadens besprechen.²

4. Delikte gegen Kollektivrechtsgüter

Den dritten und umfangreichsten Teil des Lehrwerkes bildet der Abschnitt über die Kollektivrechtsgüter (§§ 11–21). Auch hier findet sich zunächst ein über 20 Seiten starker Abschnitt, der dem Leser Systematik und Besonderheiten näher bringt (§ 11). In diesem Abschnitt wird eine Vielzahl an Delikten besprochen, die hier nicht im Einzelnen dargestellt werden können. Die üblicherweise als Urkundendelikte behandelten

Strafnormen finden sich im Abschnitt „Delikte gegen den Rechtsverkehr“ (§ 17). Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Ausführungen zu den einzelnen Merkmalen der Urkunde sowie die Darstellung der „besonderen Fallgruppen“ (§ 17 Rn. 10 ff.).

5. Akzessorische Normen

Den letzten Teil bildet die Darstellung der – so *Kleszczewski* – akzessorischen Tatbestände (§§ 22, 23). Hier werden solche Normen erläutert, die im Wesentlichen aus „Modifikationen von Regelungen des Allgemeinen Teils“ (§ 22 Rn. 2) bestehen, etwa die öffentliche Aufforderung zu Straftaten nach § 111 StGB. Den Abschluss bildet die Darstellung des § 323a StGB, wobei auch Ausführungen zur umstrittenen Rechtsfigur der *actio libera in causa* geboten werden.

IV. Die Vorzüge des Werkes

Die Darstellung liefert dem Studenten alle wichtigen Definitionen und bietet viele Aufbaumuster, wobei sogar einzelne Varianten innerhalb eines Delikts (bspw. Diebstahl mit Waffen: § 8 Rn. 141; schwerer Bandendiebstahl: § 8 Rn. 156) dargestellt werden. Allerdings ist eine solche Vorgehensweise nicht immer sinnvoll. Insbesondere die Darstellung eines Aufbaumusters für die Mordmerkmale „gemeingefährliche Mittel“ (§ 2 Rn. 69) oder „Befriedigung des Geschlechtstriebes“ (§ 2 Rn. 73) fördern das Verständnis nicht.

Hervorzuheben sind auch die für das Verständnis des materiellen Rechts unerlässlichen Ausführungen zur Systematik der jeweils besprochenen Delikte. Nicht nur dem Studenten, der sich den Stoff des Besonderen Teils aneignen möchte, sondern auch Wissenschaftlern, die sich mit dogmatischen Fragen des Besonderen Teils auseinandersetzen, kann die Lektüre dieser einleitenden Kapitel nur empfohlen werden.

Sehr schön ist die Darstellungsweise besonders strittiger Fragen. Als Beispiel sei der Diebstahl mit (sonstigen) gefährlichen Werkzeugen genannt (§ 8 Rn. 142 ff.). *Kleszczewski* beginnt die Darstellung mit kritischen Äußerungen zur Idee des Gesetzgebers. Es schließt sich die Erläuterung des Meinungsspektrums an, wobei innerhalb der einzelnen Meinungen gleich Gegenargumente genannt werden. Dem Leser wird auch hier ein auf die Prüfung des Diebstahls mit gefährlichen Gegenständen zugeschnittenes Prüfungsschema an die Hand gegeben.

Beim Lesen bekommt man die einzelnen Meinungsspektren zu den jeweiligen Problemen dargestellt und *Kleszczewski* scheut sich auch nicht, Positionen zu vertreten, die abseits des etablierten Meinungsspektrums liegen. Als Beispiel sei angeführt, dass die „Nichterweislichkeit der Wahrheit“ im Rahmen des § 186 StGB, die von der h.M. als objektive Bedingung der Strafbarkeit angesehen wird³, seiner Auffassung nach objektives Tatbestandsmerkmal sei, auf welches sich konsequenterweise auch der Vorsatz des Täters erstrecken müsse (§ 4 Rn. 22). Dabei benennt *Kleszczewski* auch Argu-

¹ Etwa *Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf*, Strafrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. 2015, §§ 13, 15; *Kindhäuser/Böse*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 10. Aufl. 2018, §§ 2, 6.

² So *Rengier*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 1, 21. Aufl. 2019, § 13 Rn. 117 ff.; *Mitsch*, Strafrecht, Besonderer Teil, Bd. 2, 3. Aufl. 2015, S. 305 ff.

³ *Kühl*, in: *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl. 2018, § 186 Rn. 7; *Valerius*, in: v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), *Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch*, 41. Ed., Stand: Februar 2019, § 186 Rn. 18 m.w.N.

mente, die man seiner Auffassung entgegenhalten könnte und legt Antikritik dar (§ 4 Rn. 22).

Die angeführten Beispiele entstammen der Rechtsprechung und ermöglichen somit, das jeweilige Thema anhand eines tatsächlichen Lebenssachverhalts nachzuvollziehen.

V. Das Sachverzeichnis

Den Abschluss des Werkes bildet das Sachverzeichnis, wo in alphabetischer Reihenfolge anhand der Systematik des Buches (§ und Rn.) nachgeschlagen werden kann. Der Umfang des Sachverzeichnisses ist in manchen Punkten ausbaufähig. Insbesondere wichtige Schlagworte wie Dreiecksbetrug, Trickdiebstahl oder auch Gewahrsamsenklave finden sich nicht. Dieses Manko erschwert es in einigen Fällen, das Buch neben der systematischen Durcharbeit auch für gezielt punktuelle Betrachtungen heranzuziehen.

VI. Fazit

Hinsichtlich Umfang und Tiefe wird dieses Lehrbuch wahrscheinlich eher fortgeschrittenen Studenten zusagen, die sich nach der Aneignung von Grundkenntnissen vertieft mit dem Besonderen Teil befassen wollen. Das Buch wird zudem vor allem im Rahmen von Hausarbeiten nützlich sein. Die vor dem jeweiligen Kapitel angegebenen Literaturhinweise, die sowohl didaktische als auch wissenschaftliche Beiträge umfassen, sind eine gute Fundgrube für weiterführende Recherchen. Dieses Buch wird zudem jenen Studenten von Nutzen sein, die sich beim Studium nicht auf ein bloßes Befolgen der sog. h.M. unter Ablehnung anderer Ansichten mit einem Argument konzentrieren, sondern Spaß an strafrechtsdogmatischen Auseinandersetzungen haben; hiervon bietet das Buch reichlich. Ob man sich letztlich den Auffassungen *Kleszczewski* anschließt, bleibt dem Leser selbst überlassen. Vielfach verweist *Kleszczewski* auf sein Werk zum Allgemeinen Teil des Strafrechts, sodass zum Nachvollziehen einiger Argumente eine parallele Heranziehung dieses Werkes notwendig ist.

Im Ergebnis handelt es sich um ein gelungenes Lehrbuch, welches trotz des gut gefüllten Bestands an Lehrbüchern zum Besonderen Teil des Strafgesetzbuches keineswegs nur als weiteres Buch angesehen werden sollte.

Martin Linke, Potsdam